



BENNO STUDER

EIN ERBVERTRAG BINDET UND LÄSST SICH NICHT EINFACH AUFHEBEN

Unser Beispiel: Hans und Marie heirateten im Jahre 1968. Die Ehefrau brachte den Sohn Frederik, geb. 1961, in die Ehe mit. Während der Ehe wurden den Ehegatten zwei Töchter Denise, geb. 1969, und Johanna, geb. 1971, geschenkt. Im Jahre 1995 schlossen Hans und Marie einen Ehe- und Erbvertrag ab, in dem sie sich die gesamte Errungenschaft (das während der Ehe gemeinsam erarbeitete Vermögen) zuwiesen und sich gleichzeitig als Universalerben einsetzten. Im Erbvertrag hielten sie zudem fest: «Ungeachtet der unterschiedlichen Erbberechtigung der drei Nachkommen ist es unser gemeinsamer Wille, dass nach dem Tode des zweitversterbenden Ehegatten die drei Nachkommen zu gleichen Teilen erben.»

Die Ehefrau starb im Jahre 2024. Dabei wurde der Ehe- und Erbvertrag – insbesondere die Universalerbeneinsetzung – eröffnet und vollzogen. Die Regelung, was mit dem Nachlass nach dem Tode des zweitversterbenden Ehegatten passiert, wurde auf ausdrücklichen Hinweis im Erbvertrag **nicht** eröffnet.

Wie so oft, ändern sich die Verhältnisse im Laufe der Jahre. Was im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch stimmig war,

ist vielleicht im Zeitpunkt des Vollzugs nicht mehr sachgerecht. So auch in diesem Fall: Der nicht adoptierte Sohn Frederik steht unter Beistandschaft und bezieht Sozialhilfe. Der überlebende Ehegatte hat in diesem Zusammenhang zwei grundsätzliche Fragen:

1. Lässt sich durch ein Testament die Bestimmung im Erbvertrag betreffend Gleichbehandlung aufheben?
2. Falls nicht, lassen sich alle Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote den Enkeln vermachen?

Unsere Beurteilung: Im Erbvertrag hat sich das Ehepaar gebunden und dieser Vertrag lässt sich nicht mit einer einseitigen Verfügung aushebeln. Weicht man in einem Testament vom Grundsatz der Gleichbehandlung ab, ist das Testament anfechtbar und würde, wenn innert Jahresfrist gerichtlich geklagt wurde, als ungültig erklärt. Die Idee, alle Nachkommen auf den Pflichtteil zu setzen, ist bestechend, weil damit der Erbvertrag dem Wort nach erfüllt ist. Die Umsetzung würde bedeuten, dass die Nachkommen die Hälfte, also je 1/6, erhalten würden, während die freie Quote von 3/6 (oder die Hälfte) den Enkeln zufallen würde. Aber jeder Vertrag muss nach dem wahren Willen ausgelegt

werden. In diesem Fall würde der Erbvertrag mit grösster Wahrscheinlichkeit so interpretiert, dass sich die Regelung auf den ganzen Nachlass bezog, d. h. die Beschränkung auf die Hälfte wäre als «Schlaumeierei» zu bezeichnen und ebenfalls anfechtbar.

Zusammenfassend: Der Erbvertrag ist bindend und kann nicht im Nachhinein durch eine einseitige Verfügung ausgehebelt werden. Was sind die Lehren aus diesem Fall? Um künftigen Entwicklungen (sowohl personell wie finanziell) Rechnung zu tragen, kann im Erbvertrag eine Regelung festgehalten werden, die die absolute Bindungswirkung relativiert oder sogar ganz aushebelt.

Beispiel bei Nachkommen:

«Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, über 50 % (fünfzig Prozent) des Nachlasses weiterhin letztwillige Verfügungen zu treffen.»

Bei kinderlosen Ehegatten:

«Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, weiterhin über den ganzen Nachlass frei zu verfügen.»

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com